



Entwurf Statuten mit Erläuterungen

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 1 Bestand und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «Wasserversorgung zum Guggler», im Folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesezt, SGS 455) auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Lampenberg.</p>	<p>Gewählte Rechtsform</p> <p>Zweckverband, der einfach und klar geführt und betrieben wird, eignet sich für den vorliegenden Fall am besten als Rechtsform. Mitwirkungsrecht der Gemeindeversammlungen für Investitionen > CHF 100'000.- minimieren das Demokratiedefizit.</p> <p>Sitz des Zweckverbandes</p> <p>Gründe für Lampenberg als Sitzgemeinde: Erste Gemeinde nach «Fluss» des Trinkwassers. Liegt zwischen Anfangs- und Endpunkt in der Mitte.</p>
<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes</p> <p>¹ Der Verbandszweck besteht darin, Trinkwasser zu erwerben, zu transportieren, zu speichern und dieses an die Verbandsmitglieder und Dritte abzugeben.</p> <p>² Der Verband erfüllt hierzu folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Übernahme des aufbereiteten Trinkwassers von der Trinkwasserlieferantin; b. Transport des Trinkwassers zu den Übergabestellen an die Gemeindefnetze; c. Speicherung des Trinkwassers inkl. Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserreserven; d. Vornahme der vorgeschriebenen Qualitätskontrollen; e. Trinkwasserverkauf an die Verbandsmitglieder und Direktbezügerinnen und -bezüger von Trinkwasser; 	<p>Spätere Erweiterung auf ganze Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden?</p> <p><u>Übernahme der Sekundäranlagen / Gemeindefnetze</u> von beiden Gemeinden: Erfordert Ergänzung von Zweck und Aufgabenaufliistung → klargestellt, dass für die allfällige spätere (aber derzeit nicht geplante) Übernahme der gesamten Trinkwasserversorgung der Verbandsmitglieder Gemeindeversammlungsbeschlüsse vonnöten sind.</p>

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>f. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der WWV AG;</p> <p>g. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der zur Zweckerfüllung erforderlichen Anlagen.</p> <p>³ Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken bzw. -verbänden beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.</p> <p>⁴ Eine Übernahme von Sekundärnetzen der Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Statuten.</p>	
<p>Art. 3 Mitgliedschaft im Verband</p> <p>¹ Mitglieder im Verband zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Statuten sind die Einwohnergemeinden Arboldswil und Lampenberg.</p> <p>² Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Statuten.</p>	<p>Aufnahme zusätzlicher Mitglieder</p> <p>Sollten weitere Gemeinden oder ev. Wasserbezüger Mitglied des Verbandes werden wollen, braucht dies auf jeden Fall eine Statutenänderung und damit Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der beiden Gründergemeinden.</p>
<p>II. Bauten und Anlagen</p>	
<p>Art. 4 Zu übernehmende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Der Verband übernimmt von der WWV AG die in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung aufgeführten, von der WWV AG käuflich erworbenen Bauten und Anlagen zu Eigentum, Nutzung und Unterhalt.</p> <p>² Der Verband erstellt die zur Aufnahme und Gewährleistung des Betriebes erforderlichen, in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung aufgeführten Bauten und Anlagen auf eigene Rechnung.</p> <p>³ Die vom Verband selbst erstellten Bauten und Anlagen stehen in seinem Eigentum.</p>	<p>Zeitlicher Ablauf im Überblick</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gründung Zweckverband an Gemeindeversammlungen von Arboldswil und Lampenberg im März 2023. Aufzeigen von Plänen und Finanzierung. ▶ Inkraftsetzung der Statuten und damit des Verbandes erfolgt per Beschluss der beiden Gemeinderäte im Anschluss daran. ▶ Der Zweckverband wird mit dem entsprechenden Beschluss beider Gemeinderäte operativ. ▶ Die Gemeinderäte wählen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der beiden Gemeinden. ▶ Der Zweckverband klärt (und organisiert) seine Finanzierung. ▶ Der Zweckverband stellt die Verwaltungs- und Betriebsverordnung auf,

Statutenentwurf	Erläuterungen
	<p>die Details von Organisation und Betrieb regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die nötigen Investitionen für Anlagenkauf WWV AG und Neuerstellung von Anlagen werden den Gemeindeversammlungen von Juni 2023 zur Genehmigung vorgelegt. ▶ Der Zweckverband erwirbt anschliessend die von der WWV AG benötigten Bauten und Anlagen (mit Wirksamkeit voraussichtlich auf 1. Januar 2025). ▶ Der Zweckverband erstellt ausserdem die selbst zu erstellenden Bauten und Anlagen (mit, gemäss heutiger Zielsetzung, Fertigstellung per 1. Januar 2025).
III. Kostenverteilung und Wasserabgabe	
<p>Art. 5 Mittelbeschaffung</p> <p>¹ Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss Art. 6. b. Verkauf des Wassers an Verbandsmitglieder sowie Direktbezüglerinnen und -bezügler. c. Aufnahme von Krediten bei öffentlich-rechtlichen oder privaten Kreditgebern sowie von Darlehen oder Anleihen bei Verbandsmitgliedern. <p>² Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern bei Bedarf Vorauszahlungen verlangen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Vorlage der «Startinvestitionen» an beide Gemeindeversammlungen im Juni 2023 zur Genehmigung.</p> <p>Finanzierung voraussichtlich durch Fremdmittel, aufgenommen durch den Zweckverband.</p> <p>Akontozahlungen der beiden Gemeinden (für Wasserrechnungen) zum Start des Betriebs.</p>
<p>Art. 6 Kostendeckung für Investitionen</p> <p>¹ Investitionen bis CHF 50'000.- werden über die Erfolgsrechnung des Verbandes verbucht. Bei Bedarf beantragt die Verwaltungskommission Darlehen bei den Verbandsmitgliedern.</p> <p>² Investitionen ab CHF 50'000.- werden in der Investitionsrechnung verbucht. Die Verbandsmitglieder leisten dem Verband dazu Investi-</p>	<p>Grundsätzliches «wirtschaftliches» System bei Ersatz- und Neuinvestitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufseiten des Zweckverbands erfolgen Ausgabenbeschlüsse für Investitionen mittels Beschlusses der Verwaltungskommission. ▶ Die Verwaltungskommission beantragt Investitionsausgaben von über CHF 100'000.- sodann den beiden

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>onsbeiträge zu gleichen Teilen, sofern der Verband die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.</p> <p>³ Investitionen werden von der Verwaltungskommission beschlossen. Investitionen ab CHF 100'000.- sind von den Verbandsmitgliedern zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt durch dasjenige Organ, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.</p>	<p>Verbandsmitgliedern, deren Zustimmung erforderlich ist (unabhängig von der Finanzierungsart). Auf diese Weise kann die demokratische Mitwirkung sichergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Finanziert werden die Investitionen des Verbandes entweder über eigene Mittel (bzw. Kredite) oder aber über Investitionsbeiträge der beiden Gemeinden (zu gleichen Teilen). ▶ Ausgaben unter CHF 50'000.- werden über die Erfolgsrechnung des Zweckverbandes gedeckt. Ausgaben über CHF 50'000.- gelten buchungsmässig beim Verband als Investitionen. ▶ Im Normalfall werden die Investitionsbeiträge in den beiden Gemeinden im Investitionsbudget, ggf. als Sondervorlage (abhängig von der Betragshöhe) zu genehmigen sein. Die Gemeinden aktivieren die Investitionsbeiträge und schreiben sie entsprechend ab. Aufseiten des Verbandes erfolgt keine Aktivierung. ▶ Falls eine Gemeinde zustimmt, die andere aber nicht, kann die Investition so nicht stattfinden. Die Vorlage ist in diesem Falle zu korrigieren und den beiden Gemeinden (als Sondervorlage) nochmals vorzulegen.
<p>Art. 7 Kostendeckung des laufenden Betriebes</p> <p>¹ Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden über den Trinkwasserverkauf an Verbandsmitglieder und weitere Direktbezüglerinnen und -bezügler finanziert.</p> <p>² Der Wasserlieferpreis an die Verbandsmitglieder und an Dritte bzw. dessen Ermittlung wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung festgelegt. Die Wasserlieferpreise ist so festzulegen, dass die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen mittelfristig gedeckt werden können.</p>	<p>Grundsätzliches «wirtschaftliches» System des laufenden Betriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Verband transportiert und speichert das von Hölstein bezogene Wasser (mit eigenen Anlagen) und liefert dieses an den Bezugsorten an die beiden Bezugsgemeinden Arboldswil und Lampenberg. Die Betriebsaufwendungen (Wasserbezug und eigene Aufwendungen für den Betrieb) deckt der Verband über die Wasserbelieferung an die beiden Verbandsmitgliedern, die den gleichen

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>³ Der Wasserlieferpreis weist für die Verbandsmitglieder die gleiche betragliche Höhe auf.</p>	<p>Preis entrichten, sowie an weitere Bezügerinnen und Bezüger (Einzelhöfe, Arxhof, Wildenstein).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei diesem System sind die Ausgaben für Betrieb und Unterhalt von den Gemeinden nicht zu budgetieren. Vielmehr erfolgt die Finanzierung über den Wasserlieferpreis; wobei bei den Gemeinden die Kosten für den Wasserbezug zu budgetieren sind. Die Kontrolle des Budgets des Verbandes erfolgt über die Rechnungsprüfungskommission. ▶ Der Zweckverband funktioniert eigenwirtschaftlich. Eine Defizitgarantie ist in diesem Modell nicht vorgesehen, bis auf die Bestimmung von Art. 11 Bst. g. Bei Liquiditätsschwierigkeiten müsste der Verband Darlehen erlangen. Mittelfristig ist er gemäss Statuten verpflichtet, eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu führen (was er auf der Einnahmenseite mit dem Wasserverkauf erreicht).
<p>Art. 8 Haftung</p> <p>¹ Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.</p> <p>² Die Verbandsmitglieder haften für Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.</p> <p>³ Der Haftungsanteil jedes Verbandsmitglieds richtet sich nach dem Verteilschlüssel für Investitionsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.</p> <p>⁴ Der Verband schliesst eine adäquate Haftpflichtversicherung ab.</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Für den (subsidiären) Haftungsfall wird grad die Quote in den Statuten festgelegt. ▶ Der Anteil der beiden Gemeinden beträgt 50/50. ▶ Das subsidiäre Haftungsrisiko der Verbandsmitglieder soll durch eine Haftpflichtversicherung minimiert werden.
<p>Art. 9 Wasserabgabe</p> <p>¹ Die Wasserabgabe an Direktbezügerinnen und -bezüger wird durch separate Wasserlieferverträge geregelt; die Verwaltungs- und Betriebsverordnung regelt die Grundsätze der Preisgestaltung.</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Verwaltungskommission schliesst Lieferverträge mit Nichtmitgliedern (=Direktbezüger; Kanton mit Arxhof und Wildenstein sowie Einzelhöfe) ab.

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>² Die Wasserlieferung an die Verbandsmitglieder erfolgt nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Wasserpreis für Nichtmitglieder soll (aus Gründen der Gleichbehandlung) einheitlich ausgestaltet werden. ▶ Der Wasserpreis für Nichtmitglieder soll den (Zusatz)-Aufwand des Verbands abdecken; der Preis kann höher sein als der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Wasserpreis. Die VBV regelt die Einzelheiten.
<p>IV. Pflichten der Verbandsmitglieder</p>	
<p>Art. 10 Bezugspflicht</p> <p>¹ Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf ausschliesslich beim Verband zu beschaffen.</p> <p>² Ausnahmen von diesem Grundsatz, Mangellagen gemäss den Notwasserkonzepten der Verbandsmitglieder vorbehalten, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Regelung ist an sich klar und «muss so sein» bei der vorliegenden Konstellation. ▶ Ausnahmen bei Mangellagen in Umsetzung der Notwasserkonzepte der Gemeinden bedürfen keines Beschlusses des Verbandes. ▶ Weitere Ausnahmen hingegen verlangen einen einstimmigen Beschluss der Verwaltungskommission («es müssen beide Gemeinden einverstanden sein»).
<p>Art. 11 Weitere Pflichten</p> <p>Die Verbandsmitglieder sind insbesondere zu folgendem verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre gemeindeeigenen Wasserversorgungsnetze auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen; b. alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für den technischen Betrieb der Primäranlagen (inkl. Neuanschluss von Grossbezügern) rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase, dem Verband zu melden; c. ein eigenes Notwasserkonzept zu erstellen und nachzuführen; 	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Formulierung in Bst. f enthält die unbestimmten Begriffe «soweit als möglich» und «minimale Versorgung». ▶ Inhaltlich/technisch konkretisiert sich dies aus den Normen des Wasserfachs. Eine weitergehende Regelung an dieser Stelle sprengt den Rahmen der Statuten. ▶ Bst. g enthält eine Art von «allgemeiner Defizitgarantie», wobei offen zu bleiben hat, in welcher Form in die Bresche zu springen ist (Beitrag, Darlehen usw.). Diese Bestimmung übersteuert die Pflicht, gemäss Art. 6 die notwendigen Genehmigungen in den

Statutenentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> d. den Organen des Verbandes bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren; e. dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw. öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen; f. bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann; g. nach Massgabe von Art. 6 und Art. 7 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte. 	<p>Gemeinden für Investitionsbeiträge einzuholen, nicht. Die Bestimmung ist folglich eher programmatischer Natur – aber politisch dennoch wichtig.</p>
<p>V. Lieferpflicht des Verbandes</p>	
<p>Art. 12 Lieferpflicht des Verbandes</p> <p>¹ Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.</p> <p>² Voraussehbare Unterbrüche der Wasserlieferung sind den Verbandsmitgliedern frühzeitig bekannt zu machen.</p> <p>³ Der Verband erstellt ein Notwasserkonzept und führt dieses laufend nach.</p> <p>⁴ Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Stromausfälle, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.</p>	<p>Erläuterungen</p> <p>Nebst den Notwasserkonzepten der Mitgliedsgemeinden muss es ein solches auch für den Zweckverband geben.</p>

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>VI. Organisation</p>	
<p>Art. 13 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwaltungskommission; b. die Rechnungsprüfungskommission. 	
<p>Art. 14 Personal</p> <p>Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal einstellen und Aufträge vergeben.</p>	
<p>1. Verwaltungskommission</p>	
<p>Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten zusammen.</p> <p>² Das Wahlorgan für die Delegierten bestimmt sich gemäss den Reglementen der Verbandsmitglieder.</p> <p>³ Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode der Verwaltungskommission dauert 4 Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Gesamterneuerungswahl der Gemeinderäte. Die Verbandsmitglieder melden die Namen der von ihnen gewählten Delegierten bis spätestens am 31. Juli des Wahljahres.</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Delegierten müssen nicht zwingend Gemeinderäte sein. Bzw. es ist der jeweiligen Gemeinde überlassen, ob sie Gemeinderäte delegiert oder andere Personen – und wer die Wahlbehörde ist. ▶ Der Beginn der Amtsperiode am 1. August des Wahljahres für Gemeinderäte macht Sinn; auf diese Weise können sich die Gemeinderäte beider Gemeinden zu Beginn ihrer Amtsperiode zunächst konstituieren, bevor sie ihre Vertretung in den Zweckverband melden.
<p>Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragene Befugnisse. Sie handelt stets im Sinne der Durchsetzung des Verbandszweckes.</p> <p>² Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie diese nicht nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsordnung übertragen hat. Sie kann zur Aufgabenerfüllung die Gemeindeverwaltungen von Verbandsmitgliedern oder Dritte beziehen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Statuten regeln die Grundsätze, die Zuständigkeit und Kompetenzen der Verwaltungskommission und enthalten die erforderlichen Delegationsnormen (für die VBV oder weitere Verordnungen).</p> <p>Zu klären ist die Detailorganisation mit folgenden (nicht abschliessend genannten) Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <u>Geschäfts- und Betriebsleitung</u> (Details sind allesamt zu regeln in der

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>³ Die Verwaltungskommission beschliesst insbesondere über Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Ausbau und die Erneuerung des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss Art. 6; b. Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Leitungen; c. den Abschluss von Verträgen; d. das Jahresbudget, die Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder; e. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen im Rahmen von Art. 5 dieser Statuten; f. die Betriebsorganisation des Werkes unter Beachtung des Grundsatzes der Einfachheit; g. die Anstellung und Entlassung von Personal bzw. die Beauftragung von Personen, Unternehmen oder Gemeinden; h. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglements der Sitzgemeinde; i. die Übertragung der administrativen und der technischen Leitung nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung, wobei in letzterer auch die Finanzkompetenzen dieser Organe zu regeln sind; j. die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes sowie an Beauftragte; k. die Organisation und Leitung des Rechnungswesens inkl. Übertragung an eines der Verbandsmitglieder oder an fachlich qualifizierte Dritte und dessen Regelung in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung; l. den Erlass von ausführenden Verordnungen, insbesondere die Verwaltungs- und Betriebsverordnung; 	<p>VBV, mit dortigem Verweis auf Pflichtenhefte; Präferenzen der beiden Gemeinderäte <i>kursiv</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommissionsmitglied («Delegierter der Kommission») • <i>Administrative Leitung durch Gemeindeverwaltung</i> einer der Mitgliedsgemeinden sowie Angestellter oder beauftragter <i>Technischer Leiter</i> • Beauftragte Unternehmung aus dem Ingenieur- bzw. Wasserversorgungsbereich <p>► <u>Rechnungsführung</u> (Details sind allesamt zu regeln in der VBV, mit dortigem Verweis auf Pflichtenhefte; Präferenz der beiden Gemeinderäte <i>kursiv</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellter Geschäftsführer und/oder Technischer Leiter • Beauftragte Unternehmung aus dem Ingenieur- bzw. Wasserversorgungsbereich • <i>Gemeindeverwaltung eines der Verbandsmitglieder</i> <p>Haltung der Gemeinderäte zum Gründungszeitpunkt: Angestrebt wird das (möglichst einfache und klare) Modell «administrative Leitung durch eine der beiden Gemeindeverwaltungen; technische Leitung durch einen extern zu beauftragenden Brunnenmeister».</p>

Statutenentwurf	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> m. Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz; n. die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen ausserhalb des Budgets; o. Anschaffungen und Ausführung von Projekten im Rahmen des Budgets. 	
<p>Art. 17 Konstituierung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie beachtet dabei Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewählt werden aus der Mitte der Delegierten ein Präsident bzw. eine Präsidentin, ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin sowie ein Aktuar bzw. eine Aktuarin, wobei letztgenannte Funktion auch von einer beauftragten administrativen oder technischen Leitung wahrgenommen werden kann. b. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht von Delegierten desselben Verbandsmitglieds wahrgenommen werden. c. Das Präsidium und das Vizepräsidium weisen eine Amtsdauer von einem Jahr auf. Im Folgejahr werden die Ämter durch die Vertretungen je eines anderen Verbandsmitglieds wahrgenommen. <p>² Alle Delegiertenstimmen verfügen über die gleiche Stimmkraft. Beauftragte Dritte sind nicht stimmberechtigt, können aber mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen. Delegierte können sich im Verhinderungsfalle durch ein Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Gemeinde vertreten lassen.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je eine Delegierte respektive ein Delegierter aus jedem Verbandsmitglied anwesend ist.</p>	<p>Lösung des «Beschlussfassungsproblems» bei zwei Verbandsmitgliedern</p> <p>Bei zwei Mitgliedgemeinden macht es keinen Sinn, eine ungleiche Stimmkraft der Verwaltungskommissionsmitglieder festzulegen (z.B. nach Massgabe des Verhältnisses des durchschnittlichen Wasserverbrauchs o.ä.). Denn bei asymmetrischer Stimmkraftverteilung wäre das faktische Vetorecht immer bei der gleichen Gemeinde. Umso eher macht dies keinen Sinn, als dass die Unterschiede im Wasserbezug zwischen den beiden Gemeinden nicht ausgesprochen gross sind und darüber hinaus die Investitionen paritätisch getragen werden.</p> <p>Zur Verhinderung von Pattsituationen bzw. zur Implementierung eines «möglichst gerechten» Beschlussfassungsmodus der Verwaltungskommission wird das folgende Konzept gewählt:</p> <p><u>Stichentscheid des Präsidiums</u> mit jährlichem Amtswechsel zwischen den Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommission ist entscheidungs- und damit handlungsfähig. ▶ Langfristige «einseitige» Entscheide im Interesse einer Gemeinde sind so nicht möglich. ▶ Der jährliche Wechsel garantiert insofern, dass (angesichts des Stichentscheid-Modus) nicht eine der beiden Gemeinden etwas zu ihren Gunsten beeinflussen kann, da faktisch solche Entscheide nach einem Jahr wieder «gekehrt» werden können, was im

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>⁴ Die Beschlussfassungen der Verwaltungskommission erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.</p> <p>⁵ Das Präsidium beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladung erfolgt nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung.</p> <p>⁶ Die Delegierten sind berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Die Delegierten haben sodann das Recht, vom Präsidium unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.</p> <p>⁷ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierter enthalten und von keiner bzw. keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.</p> <p>⁸ In Beachtung sämtlicher Regelungen dieses Artikels können Sitzungen der Kommission auch mittels Videokonferenz stattfinden.</p>	<p>Vornherein klar ist. Auch praktisch sollte die einjährige Präsidiumsdauer keine grösseren Schwierigkeiten generieren («Wechselaufwand»).</p>
<p>Art. 18 Protokoll</p> <p>Über jede Sitzung der Verwaltungskommission wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.</p>	
<p>Art. 19 Vertretung des Verbandes nach Aussen</p> <p>¹ Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Kommission, in der Regel mit der Aktuarin oder dem Aktuar.</p> <p>² Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugtes Aktuarat.</p> <p>³ Die Verwaltungs- und Betriebsordnung kann die Vertretungsbefugnis ergänzend regeln.</p>	

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>2. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes müssen als besondere Wahlvoraussetzung gemäss § 8 Abs. 1 Gemeindegesetz zugleich Mitglied der Rechnungsprüfungskommission eines Verbandsmitglieds sein.</p> <p>³ Die Gemeinderäte beider Verbandsmitglieder wählen die zuständige Kommission mittels gleichlautenden Beschlusses. Die Amtsdauer der Kommission entspricht jener der Verwaltungskommission.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Vorgesehen ist, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einer der beiden Gemeinden als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes amtet.</p> <p>Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass die Zahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes in den Statuten geregelt wird.</p> <p>Die Kommission kann alle vier Jahre wechseln, muss aber nicht.</p>
<p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes.</p> <p>² Sie erstattet der Verwaltungskommission sowie den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jährlich schriftlich Bericht.</p> <p>³ Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz).</p>	
<p>VII. Austritt, Fusion und Auflösung</p>	
<p>Art. 22 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>² Fällt die Zahl der Verbandsmitglieder bei einem Austritt auf weniger als zwei, so wird der Verband auf den Zeitpunkt des Austritts hin gemäss untenstehender Regelung aufgelöst.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Der Zweckverband ist auf langfristigen Bestand und langfristige Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ausgerichtet. Sollte eine Gemeinde «aussteigen» wollen, muss genügend Vorlaufzeit zur Neuorganisation des Wasserbezugs und Wassertransports gegeben sein; deshalb die langen Fristen.</p>
<p>Art. 23 Fusion</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sofern mit einem Zweckverband fusioniert würde, der die Statuten des

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>Die Fusion mit einer andern, der Wasserversorgung dienenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>hier geregelten Zweckverbandes 1:1 übernahme, liefe dies auf eine vollständige Übernahme der Mitglieder des anderen Verbandes hinaus. Es wären Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig, da die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder eine Statutenänderung erfordert.</p> <p>► Realistischer ist, dass ein fusionierter Zweckverband neue Statuten erhält («gleichberechtigte Fusion»), was ebenfalls EGV-Beschlüsse in allen Mitgliedgemeinden zur Folge hätte.</p>
<p>Art. 24 Auflösung und Liquidation</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbandes ist, nebst dem Austritt einer Gemeinde gemäss Art. 22, mit übereinstimmenden Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen beider Gemeinden möglich.</p> <p>² Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufsrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen.</p> <p>³ Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufsrecht geltend, entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandsmitglied und in welchem Umfang das Kaufsrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>⁴ Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen und zweckgebunden für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern ebenfalls paritätisch zu übernehmen.</p> <p>⁵ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Unabhängig davon, ob eine Gemeinde «einseitig» austreten möchte, oder ob die Auflösung übereinstimmend geschieht, müssen die Modalitäten dafür detailliert in den Stuten geregelt werden, was in diesem Artikel geschieht.</p>
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 25 Streitigkeiten</p>	

Statutenentwurf	Erläuterungen
<p>¹ Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.</p> <p>² Kann zwischen den Verbandsmitgliedern keine einvernehmliche Regelung nach Absatz 1 getroffen werden, ist ein Mediationsverfahren unter Beizug des Regierungsrats durchzuführen.</p> <p>³ Kann zwischen den Verbandsmitgliedern keine einvernehmliche Regelung nach Absatz 2 getroffen werden, kann die verwaltungsgerechtliche Klage an das Kantonsgericht gemäss § 50 Absatz 1 der Verwaltungsprozessordnung erhoben werden.</p>	
<p>Art. 26 Änderung der Statuten</p> <p>Die Änderung der vorliegenden Statuten untersteht dem gleichlautenden Beschluss der Gemeindeversammlungen aller Verbandsmitglieder.</p>	
<p>Art. 27 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder entscheiden nach der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat über deren Inkrafttreten.</p>	<p>Erläuterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemäss § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) sind Statuten und deren Änderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. ▶ Über die Inkraftsetzung entscheiden hernach beide Gemeinderäte übereinstimmend.